



**Motion von Ivo Hunn
betreffend Erstellung eines Kantonalen Sportanlagenkonzepts
(Vorlage Nr. 2463.1 - 14834)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. November 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Ivo Hunn, Baar, hat am 1. Dezember 2014 die Motion betreffend Erstellung eines Kantonalen Sportanlagenkonzepts eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert diesen wie folgt:

1. Rechtsgrundlagen im Kanton Zug
2. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)
3. Gemeindliches Sportanlagenkonzept (GESAK)
4. Kantoniales Sportanlagenkonzept (KASAK) in anderen Kantonen
5. Kantoniales Sportanlagenkonzept (KASAK) im Kanton Zug
6. Antrag

1. Rechtsgrundlagen im Kanton Zug

Gemäss § 2 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 (BGS 417.1) sind Sport und Sportförderung in erster Linie Aufgabe von Privaten, Verbänden, Vereinen und Gemeinden. Handelt es sich bei einem sportlichen Bereich um eine staatliche Aufgabe, sind in erster Linie die Gemeinden zuständig. Die Förderung und Unterstützung des Sports durch den Kanton erfolgt also subsidiär. § 8 Abs. 1 Sportgesetz stellt sicher, dass der Kanton seine eigenen Sportinfrastrukturen für den Breitensport zur Verfügung stellt. Der Kanton Zug verfügt über keine gesetzlichen Grundlagen, eine Mitfinanzierung von Sportinfrastrukturen von kantonaler oder regionaler Bedeutung zu tätigen. Gemäss § 12 Abs. 1 der SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16) ist es möglich, privaten Trägerschaften insbesondere an die Errichtung, die Erweiterung und den Ausbau von Sportinfrastrukturen Beiträge zu gewähren.

2. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Das Nationale Sportanlagenkonzept ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument, welches die Grundlage für die Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung bildet. Die Beiträge des Bundes bewegen sich im Bereich von 5 bis 25 % an die anrechenbaren Baukosten. In den bisherigen NASAK-Programmen 1, 2 und 3 mit 52 Projekten investierte der Bund insgesamt 94 Millionen Franken. Weder in den ersten drei noch im aktuellen NASAK-Programm 4 sind Sportinfrastrukturen im Kanton Zug aufgeführt.

3. Gemeindliches Sportanlagenkonzept (GESAK)

Im Kanton Zug haben im 2010 die Gemeinden Zug und Baar ein GESAK erstellen lassen. Dabei wurde die Ist-Situation erfasst. Zudem wurden die Bedürfnisse erfragt, die wichtigsten Differenzen eruiert und daraus Massnahmen abgeleitet, welche priorisiert wurden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden in erster Linie für die Bewegungs- und Sportförderung der Bevölkerung zuständig sind und entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung stellen müssen, ist ein GESAK durchaus sinnvoll. Die Exekutiven der beiden Gemeinden begrüsst deshalb auch die Erarbeitung dieser Grundlage, welche als Basis für die zukünftige strategische Planung dient.

4. Kantonale Sportanlagenkonzepte (KASAK) in anderen Kantonen

Fünf Kantone (BE, BL, GL, GR und ZH) haben ein KASAK. Im Kanton Thurgau wurde 2015 der Regierungsrat beauftragt, ein solches zu erstellen. Mehrheitlich haben grosse Kantone ein KASAK, die eine Übersicht über ihre kantonalen und regionalen Sportinfrastrukturen benötigen, um die Planung, die Erstellung und den Betrieb von Sportanlagen zu koordinieren. Im Kanton Basel-Landschaft beispielsweise wurden mehrjährige Rahmenkredite über zweistellige Millionenbeträge gesprochen. Um solche gewichtigen Mitfinanzierungen strategisch beurteilen zu können, brauchte es ein KASAK. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage hat der Baselbieter Regierungsrat im Dezember 2013 jedoch davon abgesehen, dem Landrat einen nächsten KASAK-Verpflichtungskredit zu beantragen. Im Kanton Graubünden ist das Hauptziel des KASAK die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur, die Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) und der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt. Der Kanton Bern hatte 2004 erstmals ein KASAK erstellt. Einer Erneuerung hat der Regierungsrat im 2013 nicht zugestimmt. In seiner Motionsantwort schreibt er: «Solange die Gemeinden und die Regionen in der Pflicht sind, Sportanlagen zu erstellen und zu betreiben, sind sie aus Sicht des Regierungsrats im Rahmen der kantonalen Möglichkeiten zu unterstützen. Dass bei dieser Unterstützung noch Optimierungspotenzial besteht, ist unbestritten, bedingt jedoch nicht zwingend die Erarbeitung eines KASAK».

5. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) im Kanton Zug

Der Regierungsrat des Kantons Zug sieht aus folgenden Gründen keine Notwendigkeit, ein KASAK erarbeiten zu lassen:

Zweck «Koordination»

Der Kanton hat nur für den obligatorischen Schulsport der Mittel- und Berufsschulen Bedarf an Sportanlagen. Um diese zu bewirtschaften, braucht es kein KASAK. Was die Koordination unter den Gemeinden betrifft, so gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton Zug ein sehr kleiner Kanton mit nur wenigen, aber strukturell starken Gemeinden ist. Die Koordination unter den Gemeinden im Kanton Zug ist auch ohne KASAK möglich.

Zweck «Bedarf»

Die primäre Verantwortung für die Sportförderung liegt bei den Gemeinden. Dem Kanton wird eine subsidiäre Rolle zugewiesen (vgl. § 2 Sportgesetz). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Planung neuer Sportanlagen bereits heute von den Erstellern in der Regel eine Bedarfsanalyse durchgeführt und auf umliegende Anlagen Rücksicht genommen wird. Eine Häufung gleicher Sportanlagen wird dadurch nicht zuletzt aufgrund wirtschaftlicher Interessen automatisch vermieden. Die Entwicklung von Sportanlagen richtet sich somit schon heute nach dem Bedarf. Ein KASAK ist hierzu nicht nötig.

Zweck «Mitfinanzierung»

In anderen Kantonen bestehen üblicherweise gesetzliche Grundlagen dafür, dass der Kanton gemeindliche oder regionale Sportanlagen mitfinanzieren kann. Hingegen existiert im Kanton Zug keine Rechtsgrundlage für die Mitfinanzierung des Kantons von gemeindlichen oder regionalen Sportinfrastrukturen. Bei der Ausnahme im Fall der Mitfinanzierung der Eishalle Herti geschah dies wegen der gesamtschweizerischen Bedeutung des EVZ. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Kantons spricht sich der Regierungsrat dagegen aus, eine solche Grundlage zu schaffen.

Zweck «Betrieb»

Der Unterhalt und Betrieb von bedeutenden Sportanlagen ist durch den Ersteller und Betreiber, welcher mehrheitlich auch der Hauptnutzer ist, sicherzustellen. Der Kanton baut, unterhält und betreibt Sportinfrastrukturen für seinen Schulraumbedarf. Bei freien Kapazitäten können die Bauten auch von anderen Interessenten (Gemeinden, Vereine, Private) genutzt werden. Der gleiche Mechanismus hat sich bei den gemeindlichen und privaten Sportanlagen bewährt.

Zweck «Planung»

Im kantonalen Richtplan sind die Bedürfnisse der Bevölkerung immer wieder eingeflossen, wenn es um die Sicherstellung insbesondere von Zonen des öffentlichen Interesses, Sport- und Erholungszonen, Radstrecken oder Wanderwegen ging. Zu diesem Zweck bedarf es keines KASAK.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Ivo Hunn betreffend Erstellung eines Kantonalen Sportanlagenkonzeptes (Vorlage Nr. 2463.1 - 14834) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 10. November 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart